

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. März 2018

244. Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (Vernehmlassung)

Mit dem Inkrafttreten der Änderung vom 12. Juni 2009 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse vom 6. Oktober 1995 (THG; SR 946.51) wurde in der Schweiz das Cassis-de-Dijon-Prinzip einseitig eingeführt. Damit können Produkte, die in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR rechtmässig in Verkehr sind, grundsätzlich auch in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, auch wenn sie schweizerische Produktvorschriften nicht oder nicht vollständig erfüllen. Betreffend Lebensmittel gilt allerdings eine Sonderregelung: Lebensmittel, welche die schweizerischen Vorschriften nicht oder nicht vollständig erfüllen, aber nach den technischen Vorschriften der EU oder eines EU-/EWR-Mitgliedstaates hergestellt und dort rechtmässig in Verkehr sind, dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Diese Bewilligungen ergehen in Form von Allgemeinverfügungen und werden erteilt, wenn das Lebensmittel die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet und die Anforderungen an die Produktinformationen erfüllt sind. Liegt eine solche Allgemeinverfügung vor, dürfen auch Hersteller in der Schweiz entsprechende Produkte nach den Vorschriften der EU bzw. eines EU-/EWR-Mitgliedstaates herstellen. Damit soll eine Diskriminierung von inländischen Herstellern vermieden werden.

Der Bundesrat hat im Rahmen der Massnahmen gegen die Hochpreisinsel mit Beschluss vom 22. Juni 2016 das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, ihm, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI), eine Vernehmlassungsvorlage zu unterbreiten, um das Inverkehrbringen von Lebensmitteln gemäss dem Cassis-de-Dijon-Prinzip zu vereinfachen und das Bewilligungsverfahren durch ein Meldesystem zu ersetzen. Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 eröffnete das WBF das Vernehmlassungsverfahren zu einer Änderung des THG. Neben der Streichung des Bewilligungsverfahrens und der Einführung eines Meldeverfahrens ist eine Anpassung der Bestimmung zu den Sprachanforderungen für Warnhinweise an die neue Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) vorgesehen. Gemäss Art. 36 Abs. 2 Bst. c und Art. 47 Abs. 2 Bst. c LGV genügt es, wenn Produktinformationen und Warnhinweise auf vorverpackten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen in einer Amtssprache des Bundes angegeben sind; ausnahms-

weise ist die Angabe in einer anderen als einer Amtssprache ausreichend, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten dadurch genügend und unmissverständlich über das Lebensmittel bzw. den Gebrauchsgegenstand informiert sind. Die Vorgaben des THG hinsichtlich Sprachanforderungen für Warnhinweise bei gemäss dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in Verkehr gebrachten Produkten sollen in diesem Sinne angeglichen werden.

Der freie Warenverkehr mit der EU und den EWR-Staaten ist für den Wirtschafts- und Unternehmensstandort Schweiz von wesentlicher Bedeutung und daher grundsätzlich und auch hinsichtlich Lebensmitteln zu befürworten. Die bis anhin geltende Bewilligungspflicht für Lebensmittel im Sinne von Art. 16c THG, die den schweizerischen technischen Vorschriften nicht oder nicht vollständig entsprechen, die jedoch in einem Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR rechtmässig in Verkehr sind, steht in Konflikt mit dem Prinzip des freien Warenverkehrs und einer liberalen Wirtschaftsordnung. Vor diesem Hintergrund ist der Vorschlag des WBF, die Bewilligungspflicht für solche Lebensmittel gemäss THG abzuschaffen und damit das Inverkehrbringen von Lebensmitteln gemäss dem Cassis-de-Dijon-Prinzip zu vereinfachen, nachvollziehbar und zu begrüssen. Zwar darf der freie Warenverkehr nicht zulasten der Gewährleistung der Produktesicherheit sowie der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten umgesetzt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass mit Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts der EU bzw. eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR die Produktesicherheit und ausreichende Qualität der Lebensmittel und damit die Gesundheit der Bevölkerung gewährleistet sind. Dies zeigt auch der Umstand, dass mit dem vor Kurzem revidierten Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständerecht die Schweizer Vorschriften zu grossen Teilen den harmonisierten Lebensmittelvorschriften der EU angeglichen wurden. Im Übrigen können die Konsumentinnen und Konsumenten beim Einkauf selbst entscheiden, ob sie ausländischen Produkten vertrauen und diese kaufen oder ob sie ein reines Schweizer Produkt (Herkunfts- und Produktionsland Schweiz) vorziehen. Eine Aufhebung der Bewilligungspflicht in der Schweiz für Lebensmittel, die den schweizerischen Vorschriften nicht oder nicht vollständig entsprechen, die aber in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR rechtmässig in Verkehr sind, könnte sogar dazu führen, dass Konsumentinnen und Konsumenten vermehrt darauf achten, woher Lebensmittel stammen, und dass sie häufiger solche mit Herkunfts- und Produktionsland Schweiz wählen. Die Marke «Schweiz» könnte so insgesamt eine Aufwertung erfahren, was regionalen bzw. Schweizer Rohstoffproduzentinnen und -produzenten sowie Herstellerinnen und Herstellern Wettbewerbsvorteile einbringen würde – immerhin gilt doch «Swissness» für viele in- und ausländische Konsumentinnen und Konsumenten als Qualitätsmerkmal.

Das nun vom WBF anstelle der Bewilligungspflicht vorgeschlagene Meldeverfahren brächte hingegen erheblichen administrativen Aufwand und verhältnismässig hohe Kosten mit sich. Gleichzeitig ist, entgegen den Ausführungen des WBF, zu bezweifeln, dass eine Meldeliste die Transparenz für Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber den bisherigen Allgemeinverfügungen tatsächlich verbessern würde. Ein solches Meldeverfahren vermittelte ausserdem sowohl den betroffenen Unternehmen als auch den Konsumentinnen und Konsumenten eine falsche Sicherheit. Es ist grundsätzlich Sache der Importeurinnen und Importeure bzw. Produzentinnen und Produzenten, im Sinne der lebensmittelrechtlichen Selbstkontrolle die Sicherheit der Produkte und deren Rechtmässigkeit zu gewährleisten. Daran änderte auch eine Meldepflicht nichts; sie könnte Unternehmen sowie Konsumentinnen und Konsumenten vielmehr zur irrtümlichen Annahme verleiten, der Bund kontrolliere nach erfolgter Meldung die fraglichen Lebensmittel hinsichtlich Produktesicherheit und Rechtmässigkeit. Die Einführung eines Meldeverfahrens, wie vom WBF vorgeschlagen, ist daher – auch bei Aufhebung der Bewilligungspflicht – abzulehnen. Zur weiteren Begründung kann diesbezüglich auf die Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) vom 28. Februar 2018 verwiesen werden.

Die Anpassung der Sprachanforderungen für Warnhinweise an die neue Lebensmittelgesetzgebung ist zweckmässig und somit zu befürworten.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF (Zustelladresse: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Nichttarifarme Massnahmen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern; auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an thg@seco.admin.ch):

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die geplante Revision insofern, als die Bewilligungspflicht gemäss Art. 16c THG für Lebensmittel, welche die technischen Vorschriften der Schweiz nicht oder nicht vollständig erfüllen, jedoch den technischen Vorschriften der EU oder eines EU-/EWR-Mitgliedstaates entsprechen und dort rechtmässig in Verkehr sind, abgeschafft werden soll. Weiter befürworten wir die Anpassung der Sprachanforderungen für Warnhinweise an die neue Lebensmittelgesetzgebung.

Demgegenüber lehnen wir die Einführung einer Meldepflicht für gemäss dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in Verkehr gebrachte Lebensmittel ab. Wie auch der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) in seiner Stellungnahme vom 28. Februar 2018 festhält, bringt das geplante Meldeverfahren erheblichen administrativen Aufwand und verhältnismässig hohe Kosten mit sich, ohne gegenüber der geltenden Lösung eine eigentliche Vereinfachung oder bessere Transparenz zu gewährleisten. Vielmehr vermittelt eine Meldepflicht Konsumentinnen und Konsumenten sowie betroffenen Unternehmen eine falsche Sicherheit: Grundsätzlich obliegt es den Importeurinnen und Importeuren bzw. Produzentinnen und Produzenten, im Sinne der lebensmittelrechtlichen Selbstkontrolle für die Sicherheit der Produkte und deren Rechtmässigkeit Gewähr zu bieten. Eine Meldepflicht änderte daran nichts, könnte aber Unternehmen und Konsumentinnen und Konsumenten zur irrtümlichen Annahme verleiten, der Bund kontrolliere nach erfolgter Meldung die fraglichen Lebensmittel hinsichtlich Produktesicherheit und Rechtmässigkeit. Auf die Einführung einer Meldepflicht für gemäss dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in Verkehr gebrachte Lebensmittel ist demnach – auch bei Aufhebung der Bewilligungspflicht – zu verzichten.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli